

Statuten des Liechtensteiner Alpenvereins

Neufassung 2007

Präambel

Der Liechtensteiner Alpenverein (LAV) wurde am 25. März 1909 in Schaan als Sektion des Deutschen- und Österreichischen Alpenvereins gegründet.
Am 5. Juli 1946 erfolgte die Verselbständigung.

Anstelle geschlechtsspezifischer Begriffe zu Mann/Frau werden Sachbegriffe wie Präsident, Kassier, Vorstand, Beauftragter, Schriftführer, Sekretär sowie Revisor geschlechtsneutral und ohne jegliche Diskriminierung verwendet.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Liechtensteiner Alpenverein (LAV)“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 246 und folgende des Liechtensteiner Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Der LAV hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf Chancengleichheit von Frauen und Männern.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

Art. 2

Der LAV bezweckt:

1. das Bergsteigen und alpine Sportarten zu fördern und vor allem der Jugend und Familien Anleitungen zu echtem Naturerlebnis zu vermitteln;
2. Gedanken und Bestrebungen für den heimatischen Natur- und Landschaftsschutz zu wecken und zu fördern und einen aktiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung unseres Lebensraumes zu leisten;
3. bei der Gesetzgebung und Umsetzung der vereinsrelevanten Themen mitzuwirken.
4. die vereinseigenen Hütten zu erhalten und für ihre Besucher zu bewirtschaften; dabei gilt dem umweltgerechten Betrieb ein Hauptaugenmerk;
5. in Verbindung mit den staatlichen Stellen das Pflanzenschutzwesen und das Wegnetz zu organisieren;
6. eine enge Zusammenarbeit mit der Bergrettung in Sachen Unfall-Prävention, Ausbildung und Sicherheit;
7. die Erforschung und Dokumentierung des alpinen Lebensraumes zu unterstützen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Um die Mitgliedschaft können sich natürliche und juristische Personen bewerben. Die Anmeldung erfolgt an den Vorstand, der die Aufnahme beschliesst und schriftlich bestätigt.

Sofern berechnigte Gründe vorliegen, kann der Vorstand oder die Hauptversammlung die Aufnahme ablehnen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber eine Entscheidung an der nächsten Hauptversammlung verlangen.

Es wird jährlich ein Mitgliederausweis ausgestellt. Dieser dient als Nachweis der Mitgliedschaft. In den Hütten des In- und Auslandes ist der Mitgliederausweis unaufgefordert vorzuweisen, falls mögliche Begünstigungen beansprucht werden.

Der LAV hat für die Mitglieder bis 20 Jahre eine spezielle „Jugend-Organisation“ (JO) geschaffen. Den jugendlichen Mitgliedern des LAV steht es frei, sich für diese JO zu melden. Die JO unterhält ein eigenes Aktivitätenprogramm. Sie wird durch einen Beauftragten des Vorstandes betreut. Der Werbung jugendlicher Mitglieder ist besonderes Gewicht beizumessen. Ein grundlegendes Ziel des LAV ist die breite Durchmischung aller Altersklassen.

Jugendliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

Mehrere Personen eines Familien-Haushaltes können unter den Begriff „Familienmitgliedschaft“ fallen. Unter diesen Begriff fallen im gemeinsamen Haushalt lebende Paare mit Kindern, oder ein mit Kindern lebender Elternteil. Bei Familienmitgliedschaften wird nur eine Publikation pro Familie zugestellt.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, durch den Ausschluss, durch den Tod und durch Erlöschen der juristischen Person.

Art. 5

Mitglieder, die den Interessen des LAV zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wer während 2 Jahren trotz Aufforderung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, ist aus dem Verein auszuschliessen.

Art. 6

Natürliche Personen, die sich um die Vereinsaufgaben besonders verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.

Natürliche Personen, die dem Verein während 40 Jahren als Mitglied angehören, und das gesetzliche AHV Alter erreicht haben, sind vom Jahresbeitrag zu befreien – sie gelten als Freimitglieder.

IV. Mittel

Art. 7

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Erträgen der vereinseigenen Hütten;
- c) den Zuwendungen der öffentlichen Hand.
- d) den Einnahmen aus Sammlungen, Aktionen und Spenden;

Art. 8

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird durch die Hauptversammlung jeweils für das folgende Jahr festgesetzt.

Art. 9

Jugendliche bis und mit dem 20. Lebensjahr haben maximal die Hälfte, juristische Personen mindestens das Zehnfache des ordentlichen Jahresbeitrages zu bezahlen.

Familienmitgliedschaften bezahlen den doppelten Jahresbeitrag eines Einzelmitgliedes. Eingeschlossen in die Familienmitgliedschaft und zwar ohne zusätzliche Beitragszahlungspflicht sind alle Kinder bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres.

V. Organe des Vereins

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Hauptversammlung
- B. der Vorstand
- C. das Präsidium
- D. die Rechnungsrevisoren.

A. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 11

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im April oder Mai statt. Die Mitglieder werden mindestens 2 Wochen vorher schriftlich dazu eingeladen. Anträge müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich zuhänden des Vorstandes eingereicht werden. Beschlüsse dürfen in der Regel nur über die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte gefasst werden, es sei denn, dass der Vorstand sich mit dem gestellten Antrag einstimmig einverstanden erklärt. Die Jahresberichte und die Jahresrechnung sind in den vereinseigenen Publikationen veröffentlicht.

Art. 12

Eine ausserordentliche Hauptversammlung beruft der Vorstand ein, wenn er es für nötig hält, oder wenn dies durch ein Fünftel der Mitglieder in einer schriftlichen und begründeten Eingabe gefordert wird. Anzugeben sind auch die Punkte, welche die a. o. Hauptversammlung behandeln soll. Eine solche a. o. Hauptversammlung hat binnen einem Monat stattzufinden.

Art. 13

Ort und Zeit der Hauptversammlung werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 14

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmentzähler;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- c) A.o. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- e) Genehmigung des Voranschlags für das laufende Jahr;
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages für das kommende Jahr;
- g) Wahlen:
 - aa) des Präsidiums,
 - bb) des Vorstandes,
 - cc) der Rechnungsrevisoren
- h) Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen und bedeutenden Vorhaben, welche die Vereinsarbeit betreffen;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Art. 6;
- k) Statutenrevisionen gemäss Art. 26;
- l) Auflösung des Vereins gemäss Art. 27.

Art. 15

Ordentlich einberufene Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet unter Vorbehalt des Art. 27 das absolute Mehr der Stimmenden, bei Wahlen im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenvertretung ist nicht zulässig.

Die Wahlen und Abstimmungen können durch Handmehr oder schriftlich erfolgen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten einer Hauptversammlung verlangt wird.

B. DER VORSTAND

Art. 16

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassier und maximal 5 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ersatz- und Erweiterungswahlen sind bei jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung möglich, jedoch nur für die verbleibende Mandatsdauer. Wiederwahl ist möglich. Die Hauptversammlung bezeichnet den Präsidenten, den Vize-Präsidenten und den Kassier. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung. Die Zuteilung der weiteren in der Geschäftsordnung vorgesehenen Ressorts erfolgt durch den Vorstand selbst.

Art. 17

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Präsidiums und entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit des Präsidiums und der Hauptversammlung fallen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordentlich einberufen und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 18

Die Geschäftsstelle verfasst die Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen und unterzeichnet diese.

Im Verhinderungsfalle wird die Geschäftsstelle durch das Präsidium vertreten.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Hauptversammlung bzw. den Vorstand werden die Protokolle vom Präsidenten gegengezeichnet.

C. DAS PRÄSIDIUM

Art. 19

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und einem Vorstandsmitglied. Das Vorstandsmitglied im Präsidium wird vom Vorstand bestimmt. Das Präsidium wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ersatz- und Erweiterungswahlen sind bei jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung möglich, jedoch nur für die verbleibende Mandatsdauer. Wiederwahl ist möglich. Die Hauptversammlung bezeichnet den Präsidenten und den Vize-Präsidenten.

Art. 20

Das Präsidium überträgt dem Vorstand und im weiteren Sinne den Vereinsmitgliedern im Innenverhältnis die Betreuung eines Sachgebietes oder mehrerer Sachgebiete der Vereinsarbeit.

Art. 21

Das Präsidium berät und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Hauptversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat es die Aufgaben

- a) Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes zu vollziehen,
- b) die Tagesgeschäfte zu erledigen, sofern dies nicht durch die Geschäftsstelle erledigt werden kann,
- c) die Grundzüge der Organisationsstruktur der Geschäftsstelle zu bestimmen und diese personell zu besetzen.

Art. 22

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er oder im Verhinderungsfall der Vize-Präsident zeichnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied für den LAV rechtsverbindlich. Für die Korrespondenz genügt die Unterschrift des Präsidenten oder des für das entsprechende Ressort Zuständigen.

Der Präsident beruft das Präsidium sowie den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern. Er leitet die Präsidiums- sowie Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung, stimmt mit und hat bei Abstimmungen im Falle der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Präsident ist für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes verantwortlich. Aus den Beratungen des Präsidiums wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das dem Vorstand vorgelegt wird.

D. DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 23

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Diese erstatten der Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht.

Die Rechnungsrevisoren werden für eine Dauer von 3 Jahren gewählt.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 24

Die vereinseigenen Hütten dienen vorwiegend als Stützpunkte für Wanderungen und Bergtouren. Mitglieder des LAV und der Vereine mit Gegenrecht haben bei Vorweisen des Mitgliederausweises Anspruch auf die in der Hüttenordnung genannten Begünstigungen.

Der Vorstand erlässt eine Hüttenordnung, die für Besucher wie auch Pächter gleichermaßen gilt. Die Bestimmungen zur Pacht einer Alpenvereinshütte werden in einem Pachtvertrag begründet.

Art. 25

Der LAV gibt eine Jahresschrift, ein Mitteilungsblatt und allenfalls andere geeignete Publikationen heraus und bedient sich gegebenenfalls auch der Presse für seine Mitteilungen.

VII. Revision der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 26

Statutenänderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen. Änderungen erfolgen über Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder. Anträge der Mitglieder können an der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn sie 3 Monate davor dem Vorstand zugestellt werden.

Art. 27

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur gestellt werden, wenn der Vorstand diesem mehrheitlich zustimmt. Antrag und einlässliche Begründung müssen mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Für die Auflösung des Vereins sind mindestens zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 28

Bei Auflösung des LAV fällt das Vermögen der Fürstlichen Regierung zur weiteren Verwendung im Sinne von Art. 2 dieser Statuten zu.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 29

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung des LAV vom 20. April 2007 angenommen. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des LAV.

Schaan, 20. April 2007

gez.

Der Präsident:
Daniel Schierscher

Der Vize-Präsident:
Peter Mündle